

WAHL- UND ANTRAGSORDNUNG DER FDP BAYERN

Die Neufassung der Wahl- und Antragsordnung wurde gemeinsam mit der Satzung auf dem 75. Ordentlichen Landesparteitag am 11. November 2017 in Amberg beschlossen und am 28. Juni 2025 in Amberg zuletzt geändert. Sie trat mit dem Tag der ordnungsgemäßen Annahme in Kraft.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 1 Anwendungsbereich	2
II.	Beschlüsse und Abstimmungen.....	2
	§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 3 (ab 01.01.2022) Delegierte zum Landesparteitag und zu Parteitagen der Untergliederungen	2
	§ 4 Stimmberechtigung der Delegierten.....	4
	§ 5 Wahlprüfungskommission.....	4
III.	Wahlen.....	4
	§ 6 Allgemeine Bestimmungen über Wahlen	4
	§ 7 Wahlverfahren	5
	§ 8 Vorstandswahlen	6
	§ 9 Landesschiedsgericht	6
	§ 10 Delegiertenwahlen	6
	§ 11 (ab 01.01.2022) Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.....	7
	§ 12 Nachwahlen	8
	§ 13 Wahlausschuss.....	8
IV.	Anträge	9
	§ 14 Antragsberechtigung und Antragsfristen.....	9
	§ 15 Behandlung von Anträgen	10
	§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung	10
V.	Sonstige Bestimmungen	11
	§ 17 Urabstimmung bei Auflösung	11
	§ 18 Protokolle	11
	§ 19 Form und Fristen.....	11
	§ 20 Änderungen und Übergangsbestimmungen	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Soweit nicht im Einzelfall Gesetz oder Verordnung, Bundes- oder Landessatzung entgegensteht, sind die Bestimmungen dieser Wahl- und Antragsordnung verbindlich sowohl für Abstimmungen und innerparteiliche Wahlen als auch für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, d.h. die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei schriftlichen Abstimmungen sind insbesondere alle Stimmzettel ungültig,
 - (a) die nicht ordnungsgemäß sind;
 - (b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind;
 - (c) aus deren Bezeichnung der Wille des Abstimmenden nicht zu erkennen ist;
 - (d) die nicht auf einen vorgeschlagenen Abstimmungsgegenstand oder Wahlbewerber lauten, es sei denn, dass nur ein Abstimmungsgegenstand oder Bewerber zur Abstimmung steht;
 - (e) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Bemerkungen enthalten; oder
 - (f) die bei verbundener Einzelwahl (§ 7 Abs. (5) dieser Ordnung) zu viele Namen enthalten.
- (3) Sehen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung vor, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Abs. (3) findet entsprechend Anwendung.
- (5) Soweit nach der Landessatzung oder dieser Ordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der Bezirksverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 3(ab 01.01.2022)

Delegierte zum Landesparteitag und zu Parteitag der Untergliederungen

- (1) Die Gesamtzahl der Delegierten zum Landesparteitag beträgt 420, es sei denn, es entstehen bei der Errechnung der Delegiertenzahlen gemäß lit. b Überhangmandate. Die Delegiertenrechte werden in nachfolgender Weise auf die Kreisverbände verteilt:
 - (a) Die bestehenden Kreisverbände erhalten vorab je ein Mitgliedergrundmandat.

- (b) die verbliebenen zu vergebenden Mandate werden nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt. Die Verteilung wird nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt.

Ergibt sich bei der Teilung der Delegiertenzahlen für lit. b eine Bruchzahl, wird zunächst auf die nächste volle Zahl abgerundet. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden an die Kreisverbände mit den jeweils höchsten durch Abrundung weggefallenen Dezimalstellen in absteigender Reihenfolge vergeben. Entstehen bei der Verteilung des letzten hierbei zu vergebenden Delegiertenmandats gleichrangige Ansprüche bei mehreren Kreisverbänden, werden so viele Überhangmandate vergeben, bis alle gleichrangigen Ansprüche erfüllt sind.

- (2) Die Gesamtzahl der Delegierten zum Bezirksparteitag ist grundsätzlich identisch mit der Gesamtzahl der Delegierten der Kreisverbände des jeweiligen Bezirksverbandes zum Landesparteitag. Der Bezirksparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass die nach Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der Delegierten mit einem Multiplikationsfaktor vergrößert, höchstens jedoch verdoppelt wird. Die nach Satz 1 und 2 festgestellten Delegiertenrechte werden auf die Kreisverbände in folgender Weise verteilt:

- (a) Die bestehenden Kreisverbände erhalten vorab je ein Mitgliedergrundmandat.
- (b) die verbliebenen zu vergebenden Mandate werden nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt. Die Verteilung wird nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt.

Ergibt sich bei der Teilung der Delegiertenzahlen für lit. b eine Bruchzahl, wird zunächst auf die nächste volle Zahl abgerundet. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden an die Kreisverbände mit den jeweils höchsten durch Abrundung weggefallenen Dezimalstellen in absteigender Reihenfolge vergeben. Entstehen bei der Verteilung des letzten hierbei zu vergebenden Delegiertenmandats gleichrangige Ansprüche bei mehreren Kreisverbänden, werden so viele Überhangmandate vergeben, bis alle gleichrangigen Ansprüche erfüllt sind.

- (3) Sind die Stadthauptversammlungen in einem Stadtverband Stadtparteitage, so bestimmt sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der Mitglieder im Stadtverband. Bei einer Mitgliederzahl von bis zu 150 Mitgliedern besteht der Stadtparteitag aus 30 Delegierten, für jede weiteren 100 Mitglieder erhöht sich diese Zahl um 5 Delegierte, wobei 51 als voll zählen. Die so für einen Stadtverband errechnete Delegiertenzahl wird auf die im Stadtverband bestehenden Kreisverbände nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der Mitgliederzahlen entsprechend dem Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres für das kommende Jahr verteilt. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass die nach Satz 2 ermittelte Gesamtzahl der Delegierten mit einem Multiplikationsfaktor vergrößert wird, wobei die Zahl von 150 Delegierten nicht überschritten werden darf.
- (4) Sind die Kreishauptversammlungen in einem Kreisverband Kreisparteitage, so bestimmt sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der Mitglieder im Kreisgebiet. Bei einer Mitgliederzahl von bis zu 150 Mitgliedern besteht die Kreishauptversammlung aus 30 Delegierten, für jede weitere 100 Mitglieder erhöht sich diese Zahl um 5 Delegierte, wobei 51 als voll zählen. Die so für einen Kreisverband errechnete Delegiertenzahl wird auf die im Kreisverband bestehenden Ortsverbände entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder (Hare-Niemeyer) am 31. Dezember für das kommende Jahr verteilt.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit der gewählten Delegierten einer Untergliederung die der jeweiligen Untergliederung in den Parteitag der höheren Untergliederung insgesamt zustehende Delegiertenzahl, so rücken bei einer Erhöhung die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl als ordentliche Delegierte nach. Bei einer Verminderung der Mandatszahl verlieren die Delegierten mit den niedrigsten Stimmenzahlen ihr Mandat und rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an die Spitze der Liste der Ersatzdelegierten. Scheiden Delegierte aus, insbesondere bei Überweisung in eine andere Untergliederung, ist in gleicher Weise zu verfahren.
- (6) Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände richtet sich nach der jeweiligen organisatorischen Ordnung und dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres und gilt jeweils vom 1. Mai des Jahres der Berechnung bis zum 30. April des der Berechnung folgenden Jahres weiter. Bei Trennung oder Verschmelzung bisheriger Kreisverbände bleiben die bisherigen Delegierten bis zum 30. April des der Berechnung folgenden Jahres im Amt.

- (7) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Parteitag werden in ungeraden Jahren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April nach Feststellung der relevanten Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres gewählt. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und endet am 30. April des übernächsten Jahres.
- (8) Bei der Bestimmung der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres sind diejenigen Mitglieder nicht mitzuzählen, die mit Ablauf des 31. Dezember ausgetreten sind.

§ 4

Stimmberechtigung der Delegierten

- (1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht bei einem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Diese Ermächtigung ist der Wahlprüfungskommission als Legitimation zu übergeben. Macht der Delegierte von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seines Kreisverbandes in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Der verhinderte Delegierte hat die Pflicht, seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls zu wessen Gunsten er von seinem Recht der Stimmübertragung Gebrauch machen wird.
- (2) Kein Delegierter kann neben seinem eigenen Stimmrecht mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (3) Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 5

Wahlprüfungskommission

- (1) Der Landesparteitag wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern; ferner sind 6 Stellvertreter zu wählen. Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission unverzüglich nach seiner Wahl die Protokolle der Wahlen der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Landesparteitag vorzulegen. Die Kreisvorsitzenden haben die Pflicht, diese Protokolle spätestens 10 Tage nach der Wahl der Delegierten an den Hauptgeschäftsführer einzusenden.
- (2) Die Untergliederungen haben, soweit sie Parteitage abhalten, ebenfalls Wahlprüfungskommissionen einzurichten. Abs. (1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlprüfungskommission vom jeweiligen Vorstand eingesetzt wird; soweit die Untergliederungen eigene Geschäftsführer haben, treten diese an die Stelle des Hauptgeschäftsführers.
- (3) Die Entscheidungen der Wahlprüfungskommissionen sind endgültig.

III. Wahlen

§ 6

Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

- (1) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Wahlen die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend.

- (2) Wahlen zu den Organen des Landesverbands und der Untergliederungen, der Delegierten zum Bundesparteitag, die Wahlen zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen, insbesondere die Wahlen für die Rechnungsprüfer und für die Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen jeder Untergliederung, kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (3) Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. Auf Beschluss des Wahlremiums kann sich ein Kandidat vorstellen und von den Mitgliedern des Gremiums zu seiner Person und zu seinen politischen Vorstellungen befragt werden.
- (4) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; er hat sich unverzüglich zu erklären, oder die Erklärung durch einen Beauftragten abgeben zu lassen.

§ 7

Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen zum Landesvorstand und zu Wahlen der Vorstände der Untergliederungen ist die absolute Mehrheit erforderlich; d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei werden Stimmenthaltungen (ungekennzeichnet oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch insgesamt mit „nein“ gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - (a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - (b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - (c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung mehrerer Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur ein Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Abs. (2) statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz oder mit „ja“ gewählt oder mit „nein“ abgelehnt werden.

§ 8**Vorstandswahlen**

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer sowie gegebenenfalls der Generalsekretär werden in Einzelwahlgängen gewählt, mehrere stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Vorstände und Delegierte können in jeweils einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des / der Vorsitzenden gewählt.
- (2) Die 13 Beisitzer des Landesvorstandes werden in zwei Abteilungen zu sieben und sechs Beisitzern gewählt. Für die Wahl der ersten sieben Beisitzer fordert das Parteitagspräsidium die Bezirksverbände vorab auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im Übrigen steht das Vorschlagsrecht jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesparteitags zu.
- (3) Bei der Wahl der Beisitzer eines Stadtvorstandes fordert der Präsident zunächst die Kreisverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Bestimmt die Satzung die Zahl der für Vorstände von Untergliederungen zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzer nicht zwingend, so bestimmt das wählende Organ deren Anzahl vorab durch Beschluss.

§ 9**Landesschiedsgericht**

- (1) Der Präsident und der stellvertretende Präsident des Landesschiedsgerichts sowie der weitere Beisitzer werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (2) Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, bei dem die Bezirksverbände, die noch kein Mitglied des Landesschiedsgerichts stellen, das ausschließliche Vorschlagsrecht für jeweils einen Kandidaten haben. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als gewählt.
- (3) Bei den Wahlvorschlägen sind § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung zu berücksichtigen. Erfüllt das Wahlergebnis diese Voraussetzungen nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtszeit aus, rückt das ranghöchste, bei gleichem Rang das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied, das die Voraussetzungen für das freigewordene Amt erfüllt, nach. Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Landesschiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

§ 10**Delegiertenwahlen**

- (1) In einem oder mehreren Wahlgängen werden gewählt:
 - (a) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Stadtparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - (b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - (c) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - (d) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch den Landesparteitag; und
 - (e) Der Vorschlag des Landesverbands zu den Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress der ALDE Partei (§ 16 Bundessatzung) durch den Landesparteitag.

Delegierte und Ersatzdelegierte können jeweils in demselben Wahlgang gewählt werden.

- (2) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag erfolgt durch den Landesparteitag auf Vorschlag der Bezirksparteitage in dem Verhältnis, in dem Delegierte aus ihrem Bezirk beim Landesparteitag stimmberechtigt sind. Weitere Vorschläge können aus der Mitte des Landesparteitags kommen.

- (3) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (4) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Bei jeder Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten sind die erzielten Stimmen der Gewählten festzuhalten und die Wahl als Liste geordnet nach Stimmenanzahl festzustellen.

§ 11 (ab 01.01.2022)

Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

- (1) Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen (insbesondere Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahl, Oberbürgermeister-, Landrats- und Bürgermeisterwahl, Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatswahl) gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen sowie ergänzend die Bestimmungen der Satzung und der Wahl- und Antragsordnung über Vorstandswahlen.
- (2) An der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen dürfen nur die nach dem jeweiligen Wahlgesetz im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- (3) Soweit an der Aufstellung neben FDP-Mitgliedern auch Anhänger der Partei nach dem Gesetz mitwirken können, bedarf es für deren Mitwirkung der vorherigen Zustimmung des Vorstands der zuständigen Untergliederung.
- (4) Die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgt grundsätzlich in Versammlungen aller im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder (Urwahl). Umfasst der betreffende Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreis- oder Ortsverbände, so kann die Wahl auch in Delegiertenversammlungen erfolgen (indirekte Wahl). Die Delegiertenrechte der beteiligten Orts- bzw. Kreisverbände werden dabei im Verhältnis der im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wohnhaften Mitglieder errechnet. Über die Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate entscheiden die in Abs. 6 genannten Organe. Die Verteilung wird auf Antrag einer der beteiligten Parteigliederungen oder der im Abs. 6 genannten Organe durch den Landesvorstand überprüft.
- (5) Deckt sich der jeweilige Wahl- bzw. Stimmkreis mit dem Zuständigkeitsbereich eines Kreis- oder Ortsverbandes, so ist für die Einberufung der Wahlversammlung und die ordnungsgemäße Durchführung der gebotenen Wahlhandlungen der jeweils zuständige Vorstand verantwortlich, bei Wahlen in Ortsverbänden neben dem Ortsvorstand auch der zuständige Kreisvorstand. Bei der Aufstellung von Kandidaten zu einer Bundestagswahl kann außerdem nach § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes verfahren werden.
- (6) Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreis- oder Ortsverbände, so trifft die näheren Entscheidungen
 - (a) über Ort und Zeit der erforderlichen Wahlhandlungen;
 - (b) über die Frage, ob sie in Urwahl oder in indirekter Wahl durchgeführt werden; und
 - (c) über sonstige organisatorische Fragen in Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung;die Wahl- bzw. Stimmkreiskommission (§ 30 Abs. 1 der Landessatzung). Falls eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle der Vorstand der nächsthöheren, den gesamten Wahl- bzw. Stimmkreis umfassenden Untergliederung. Die Vorstände der beteiligten Untergliederungen sind zu allen Fragen zu hören.
- (7) Die zur Wahl der Wahlkreis- bzw. Stimmkreiskandidaten bei der Bundestags- bzw. der Landtags- und Bezirkstagswahl berufenen Versammlungen wählen außerdem die Delegierten für die Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl bzw. die Wahlkreis-/Bezirksversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkstagswahl. Für die Berechnung der Delegiertenrechte gilt der in § 3 dieser Ordnung genannte Schlüssel entsprechend.

- (8) Deckt sich der jeweilige Wahl- bzw. Stimmkreis mit dem Zuständigkeitsbereich eines Kreisverbandes, so können die für die Landes- bzw. Bezirksparteitage gewählten Delegierten auch in der Landes- bzw. den Wahlkreisversammlungen tätig werden, wenn bei ihrer Wahl im Einladungsschreiben und in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, dass sie auch die Delegiertenrechte bei den bevorstehenden öffentlichen Wahlen ausüben sollen. Bei der Bundestagswahl richtet sich der frühestmögliche Wahlzeitpunkt der Delegiertenwahl nach dem Bundeswahlgesetz. Der Termin für die jeweilige Landes- bzw. den Wahlkreisversammlung ist den Kreisverbänden mindestens 3 Monate vor Versammlungsdatum bekannt zu geben. Die Delegierten sind bis spätestens 3 Wochen vor Versammlungstermin zu wählen.
- (9) Bei allen öffentlichen Wahlen gilt ferner, dass die mitwirkenden Delegierten die aktive Wahl- bzw. Stimmberechtigung nach dem einschlägigen Wahlgesetz besitzen müssen. Soweit Delegierte die vorgenannten Bedingung nicht erfüllen oder an der Teilnahme bei der Wahlhandlung verhindert sind, können sie durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden. § 4 Abs. (1) gilt entsprechend, wobei ein Wahl- oder Stimmkreis an die Stelle eines Kreisverbandes tritt, bei sich über das Gebiet mehrerer Kreisverbände erstreckenden Wahl- oder Stimmkreisen mit der Maßgabe, dass ein verhinderter Delegierter sein Stimmrecht vorrangig einem Ersatzdelegierten aus seinem Kreisverband übertragen soll.
- (10) Bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl ist die Listenspitze in Einzelwahlgängen zu wählen. Bei der Aufstellung der Wahlkreislisten für die Landtagswahl und die Bezirkstagswahl ist ebenfalls die Listenspitze in Einzelwahlgängen zu wählen. Die Festlegung der Listenspitze erfolgt in offener Abstimmung vor Beginn des ersten Wahlgangs. Für den Rest der Bewerber kann in einheitlichen Wahlgängen nach Höchststimmzahl oder nach alphabetischer Reihenfolge gewählt werden, wobei einfache Mehrheit entscheidet. Diese Vorschriften gelten für die Aufstellung anderer Listen entsprechend, wenn die wählende Versammlung nicht anderes beschließt.

§ 12

Nachwahlen

- (1) Scheiden ein oder mehrere Landesvorsitzende bzw. Vorsitzende einer Untergliederung aus einem Amt während seiner / ihrer Wahlperiode aus, so ist, falls nicht ohnedies innerhalb von vier Monaten satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden, innerhalb von zwei Monaten ein neuer Vorsitzender / zwei neue Vorsitzende zu wählen. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters wählt der jeweilige Vorstand unverzüglich einen neuen kommissarischen Schatzmeister aus seiner Mitte.
- (2) Im Übrigen wird die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf der nächsten ordentlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der betreffenden Gliederung vorgenommen; sie hat Gültigkeit nur für den Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandes.
- (3) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen.

§ 13

Wahlausschuss

- (1) Für die Leitung der Wahlen gemäß dieser Ordnung wird in allen Parteitage, Hauptversammlungen und sonstigen Gremien, welche schriftliche und geheime Wahlen durchzuführen haben, ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und wird auf Zuruf gewählt. Er ist berechtigt, weitere Hilfskräfte zur Durchführung der Wahl zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses brauchen nicht stimmberechtigt zu sein.
- (2) Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Feststellung der Kandidaturen und der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und die Führung des Wahlprotokolls, in der Orts-, Kreis- und Stadthauptversammlung auch die Feststellung der Stimmberechtigung.

IV. Anträge

§ 14

Antragsberechtigung und Antragsfristen

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag als Punkte der Tagesordnung können gestellt werden:

- (a) vom Landesvorstand,
- (b) von jedem Kreisvorstand, Stadtvorstand oder Bezirksvorstand,
- (c) von jedem Landesfachausschuss,
- (d) von der Fraktion oder Gruppe der FDP im Landtag,
- (e) von der bayerischen Landesgruppe der FDP im Bundestag,
- (f) vom Landesvorstand der Jungen Liberalen,
- (g) vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
- (h) vom Landesvorstand der Liberalen Frauen,
- (i) vom Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen,
- (j) vom Landesvorstand der Liberalen Senioren,
- (k) vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Mittelstand
- (l) vom Landesvorstand der Liberalen Vielfalt
- (m) von 10 Delegierten des Landesparteitages oder
- (n) von 30 Mitgliedern des Landesverbands.

Solche Anträge zum Landesparteitag sind spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn an die Landesgeschäftsführung einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landesparteitages bis spätestens 3 Wochen vor dem Landesparteitag digital zur Verfügung stellt. Für Anträge auf Änderung der Landessatzung gilt § 40 der Landessatzung.

(2) Anträge zur Behandlung auf Parteitagen und Versammlungen der Untergliederungen als Punkte der Tagesordnung können vom Vorstand und von Fachausschüssen der jeweiligen Untergliederung, von den Fraktionen und Gruppen der FDP in den kommunalen Selbstverwaltungsorganen der jeweiligen Ebene, von jedem Vorstand der nachgeordneten Untergliederungen, bei Parteitagen von mindestens 3 Delegierten oder 10 Mitgliedern und bei Versammlungen von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden; soweit für die jeweilige Untergliederung Gliederungen der Jungen Liberalen oder der Liberalen Hochschulgruppen oder der Liberalen Senioren existieren, sind deren Vorstände ebenfalls antragsberechtigt.

(3) Anträge zu Parteitagen sind spätestens 14 Tage vor deren Beginn an den jeweiligen Vorstand einzureichen und von diesem spätestens 7 Tage vor Beginn des Parteitages den Delegierten bzw. den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge zu Versammlungen sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn an den jeweiligen Vorstand einzureichen; dieser soll die Anträge den Mitgliedern unverzüglich elektronisch zusenden oder anderweitig zur Verfügung stellen.

(4) Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen oder verspätet eingebracht werden, werden nur beraten, wenn das angerufene Organ dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Reihung wird vom Antragssteller vorgeschlagen und vom Plenum in einfacher Mehrheit bestätigt. Wird der Vorschlag nicht bestätigt, erfolgt die Reihung auf dem letzten Platz.

- (5) Sonstige Anträge zu bereits bestehenden Punkten der Tagesordnung, insbesondere Änderungsanträge zu gestellten Anträgen, können von jedem Mitglied des jeweiligen Parteitags oder der Versammlung ohne Bindung an Fristen gestellt werden.
- (6) Anträge sind schriftlich oder in zum Ausdruck geeigneter elektronischer Form einzureichen.
- (7) Außerordentliche Parteitage oder Versammlungen können von dem jeweiligen Vorstand zu einem bestimmten Thema einberufen werden. In diesem Fall können Anträge nur zu dem genannten Thema und ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.

§ 15

Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge auf Änderung der Landessatzung, dieser Wahl- und Antragsordnung oder der Finanzordnung des Landesverbands sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Der Landessatzungsausschuss soll zu solchen Anträgen gehört werden.
- (2) Zu Beginn des Landesparteitags legt dieser durch Abstimmung oder vor dem Landesparteitag legen die Mitglieder der FDP Bayern durch anerkanntes, elektronisches Verfahren die Reihenfolge fest, in der die Anträge zu behandeln sind. Das Ergebnis des elektronischen Verfahrens ist nur wirksam, wenn an diesem mehr Mitglieder teilgenommen haben, als der Landesparteitag Delegierte hat. Ob das elektronische Verfahren zur Anwendung kommt, entscheidet jeweils der Landesvorstand. Die gemäß § 14 Abs. (4) erfolgreich eingebrachten Anträge werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gelten die Fristen nach § 14 Abs. (2).
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des entsprechenden Organs dazu Anträge stellen. Das betreffende Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Wird über den Antrag nicht verhandelt, so steht dem Antragsteller der satzungsmäßige Weg offen, einen neuen Antrag einzubringen.
- (4) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang vor der Abstimmung über den gesamten Antrag.
- (5) Parteitage können jeden Antrag ohne Aussprache durch Beschluss an den jeweiligen Vorstand, den Satzungsausschuss, an Fachausschüsse, an die Liberale Fraktion im Europäischen Parlament, die Bundestags- oder Landtagsfraktion oder an die Fraktionen oder Gruppen der Bezirks- oder Kommunalebene überweisen. Mit einem Überweisungsbeschluss kann ein angemessener Bearbeitungstermin verbunden werden, der zu einer fristgerechten Stellungnahme verpflichtet.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf je fünf Minuten begrenzt.
- (2) Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte. Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Urabstimmung bei Auflösung

Die Urabstimmung im Falle des § 40 Abs. 1 der Satzung wird durch namentliche Abstimmung in Mitgliederversammlungen der Orts-, Kreis- oder Stadtverbände vorgenommen. Der Vorstand des Orts-, Kreis- oder Stadtverbandes setzt den Tag der Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten nach der letzten vorangegangenen Entscheidung des Bundesparteitages erfolgen muss, fest. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in zweifacher Ausfertigung zu führen und muss die Stimmabgabe jedes anwesenden Mitglieds enthalten. Eine Ausfertigung des Protokolls bewahrt der Orts-, Kreis- oder Stadtverband auf. Die zweite Ausfertigung des Protokolls wird an den Landesvorstand eingereicht. Dieser fasst das Abstimmungsergebnis sämtlicher Orts-, Kreis- und Stadtverbände zusammen und veröffentlicht es.

§ 18

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane sind Protokolle zu fertigen, falls es das betreffende Organ beschließt. Für Landesparteitage, Bezirksparteitage und die ordentlichen jährlichen Hauptversammlungen der übrigen Untergliederungen ist dies zwingend.
- (2) Protokolle müssen enthalten
 - (a) Feststellung über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ladung;
 - (b) die Tagesordnung;
 - (c) den Wortlaut der Beschlüsse und wichtigsten Anträge; und
 - (d) bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, das zahlenmäßige Ergebnis der Wahlgänge und die Erklärung über die Annahme der Wahl.
- (3) Ausliegende Anwesenheitslisten sollen beigelegt werden. Der förmliche Ablauf der Sitzung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein. Der Wortlaut der Verhandlungen ist nicht aufzunehmen; der Wortlaut einzelner Wortbeiträge kann auf Antrag des Redners aufgenommen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Protokollführers angemessen und dienlich ist.
- (4) Protokolle sind vom hierfür verantwortlichen Vorsitzenden und vom beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen und acht Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind Protokollabschriften übergeordneten Parteiorganen zuzuleiten.
- (5) Jeder Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmer hat Anspruch auf Einsicht in das Protokoll und auf Protokollrüge. Wird ihr nicht stattgegeben, muss in der nächsten Sitzung des gleichen Organs darüber Beschluss gefasst werden.

§ 19

Form und Fristen

- (1) Einladungen erfolgen schriftlich, wenn nicht die Übermittlung durch digitale Post gemäß § 38 der Satzung zulässig ist.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Bei der Berechnung von Ladungsfristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag des Parteitags oder der Versammlung nicht mitgezählt.
- (4) Fristen, die von einem Ereignis zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage des Ereignisses zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen gesetzlich anerkannten Feiertag oder Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 20**Änderungen und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung kann durch Beschluss des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit geändert werden, soweit nicht dadurch Bestimmungen der Landessatzung oder zwingende Vorschriften der Bundessatzung berührt werden.
- (2) Die Regelungen über die Delegierten zum Landes- und zu den Bezirksparteitagen gemäß § 3 dieser Ordnung finden erstmals für die Delegiertenwahlen im Jahr 2013 auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 2012 Anwendung. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2013 haben alle Kreisverbände neue Delegierte zu wählen, unabhängig davon, wann zuletzt Delegiertenwahlen stattgefunden haben.